

§ 13

(1) Die Betriebe (§3 Abs. 1) haben ihre Bestände an Giften der Abteilung 1 dem örtlich zuständigen Volkspolizeiamt und dem Gesundheitsamt vierteljährlich, zum Ende jedes Vierteljahres, zu melden (Anlage V).

(2) Die Betriebsleiter haben sich monatlich davon zu überzeugen, daß die Bestände der Giftbücher mit den tatsächlichen Beständen übereinstimmen und dies durch Unterschrift zu bescheinigen.

§ 14

Fehlbestände an Giften sind dem zuständigen Volkspolizeiamt und Gesundheitsamt sofort zu melden. Über entstandene Verluste sind Niederschriften aufzunehmen und von den Beteiligten zu unterschreiben. Der Betriebsleiter hat die Niederschrift mit einem Begleitbericht dem Volkspolizeiamt zu übersenden.

§ 15

(1) Gifte der Abteilungen 1 und 2 - mit Ausnahme derjenigen für Heilzwecke und für Betriebe, Institute und Anstalten, die Giftbücher führen - dürfen nur gegen Erlaubnisschein eines Volkspolizeiamtes (Anlage VI) abgegeben werden. Der Empfang der Gifte ist zu bescheinigen, Beauftragte haben die Vollmacht zum Empfang nachzuweisen.

(2) Der Erlaubnisschein verliert mit dem Ablauf des 14. Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit.

(3) Die Erlaubnisscheine sind mit den entsprechenden Nummern der Eintragungen in den Giftbüchern zu versehen und wie diese aufzubewahren (§ 12 Abs. 4),